

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1949

Der Farbenbummel des ÖCV am 26. Mai 1949.

295/A.B.

zu 349/J

Anfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. T. s c h a d e k und Genossen stellten am 1. Juni 1949 an den Unterrichts- Minister eine Anfrage, betreffend den Farbenbummel des ÖCV am 26. Mai 1949, die Bundesminister Dr. H u r d e s folgendermassen beantwortet:

Der CV, Cartellverband der katholisch-deutschen Studentenverbindungen, welcher nach der Besetzung Österreichs am 7. November 1938 über Antrag des Stillhaltekommissärs aufgelöst worden war, wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres, Zl. 96250/4/46 vom 26. Juni 1946, auf Grund des Vereins-Reorganisationsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 102/45, in der Form, in der er vor 1938 bestanden hatte (mit dem satzungsgemässen Recht des Tragens der Vereinsabzeichen, d. i. Mitze und Band) reaktiviert. Die Statutenänderung, bzw. Änderung des Namens in Cartellverband der katholisch-österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres, Zl. 26764/48 vom 12. Februar 1948, zur Kenntnis genommen.

Nach § 2 seiner Statuten bezweckt der ÖCV die Hochhaltung des österreichischen Staatsgedankens, die Förderung der katholischen Gesinnung, die Pflege der Religiosität, der Vaterlandsliebe, der Wissenschaft, der Lebensfreundschaft und der Duellgegnerschaft. Politische Bestrebungen liegen dem ÖCV fern. Die im Cartellverband zusammengefassten Hochschulverbindungen vereidigen ihre Mitglieder auf die Treue zum Vaterland. Die katholisch-österreichischen Hochschulverbindungen des Cartellverbandes haben schon seit ihrem Bestand als einzige Studentengruppe den Kampf gegen die mannigfachen Auswüchse des deutschvölkischen Farbenstudententums aufgenommen und mit aller Konsequenz durchgeführt. So waren nach der Besetzung Österreichs viele Mitglieder des Cartellverbandes in volksverbundener engster Zusammenarbeit mit den Vertretern aller österreichisch eingestellten Bevölkerungsschichten ohne Unterschied von Berufs- und Parteirichtung an der Organisierung und Durchführung des Widerstandes allerorts an führender Stelle tätig. Der Cartellverband und seine Verbindungen sind in streng demokratischer Weise aufgebaut und bestrebt, die jungen Akademiker zur Teilnahme an einer demokratischen Selbstverwaltung praktisch zu erziehen. Da gerade die katholischen Hochschulverbindungen für die demokratische Erziehung in vorbildlicher Art Sorge tragen, ist ihr Bestand

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1949.

mit der Demokratisierung der Hochschulen und dem Aufbau einer gesunden demokratischen Studentenschaft nicht nur vereinbar, sondern wünschenswert.

Am 2. Mai d.J. hat der Vorort des ÖCV den akademischen Senat der Universität Wien um Überlassung des Auditorium maximum für den im Rahmen der Cartellversammlung am 26. Mai veranstalteten Festvortrag des Universitätsprofessors Dr. Mitzka gebeten. Gleichzeitig wurde ersucht, den Verbandsmitgliedern die Teilnahme an dieser Veranstaltung in Entsprechung des den Verbindungen des Cartellverbandes seit jeher zugestandenen Rechtes des Betretens des Hochschulgebäudes mit den behördlich genehmigten Vereinsabzeichen (Mitze und Band) gestatten zu wollen. Der Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft hat die Abhaltung dieser Veranstaltung mit Schreiben vom 29. April d.J. befürwortet. Das Rektorat der Universität Wien hat den ÖCV verständigt, dass der akademische Senat für diese Veranstaltung das Auditorium maximum zur Verfügung gestellt hat, jedoch die Bewilligung zum Aufzug in Mitze und Band ablehnt. Gegen den Bescheid über die Ablehnung des Ansuchens um Bewilligung zum Tragen der Vereinsabzeichen hat der ÖCV Berufung an das Bundesministerium für Unterricht erhoben und insbesonders auf den Zweck der Veranstaltung, die dem Gedanken der als Opfer des Nationalsozialismus gefallenen Mitglieder gelte und auf die durch die Reaktivierung des Cartellverbandes wieder erlangten alten Rechte zum Tragen der Vereinsabzeichen Mitze und Band hingewiesen.

Das Bundesministerium für Unterricht hat als Berufungsinstanz gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, R.G.Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, in Abänderung des angefochtenen Bescheides das Tragen der Vereinsabzeichen für die Teilnehmer der Veranstaltung genehmigt. Für diese Entscheidung war die Erwägung massgebend, dass es unbillig wäre, dem Cartellverband der katholisch-österreichischen Studentenverbindungen, einen im Kampf um die Freiheit Österreichs bestens bewährten Verband, der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter allen Hochschulverbindungen durch Verfolgungen sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der Schwere der Verfolgungen die grössten Opfer zu erbringen hatte und dessen Mitglieder in grosser Zahl sich in Gestapohaft und davon viele in KZ-Haft befanden, die Bewilligung zum Tragen der vereinsbehördlich genehmigten Vereinsabzeichen anlässlich der in Aussicht genommenen Gedenkfeier für seine gefallenen Mitglieder zu versagen. Nahezu alle Angehörigen des Verbandes die im Jahre 1938 bereits im Berufsleben standen, wurden durch die

7. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1940.

NSDAP aus ihren Stellungen entfernt und gemassregelt. Die Tatsache aber, dass der Cartellverband auch schwerste Blutopfer zu tragen hatte, sowohl durch Hinrichtungen und durch bis zum Tode fortgesetzte Quälereien in den K-Lagern, als auch durch die vielfach gehandhabte Abstellung der jüngeren Mitglieder des Verbandes zu Feldstrafabteilungen der Wehrmacht, ist hinreichend bekannt. Da das Tragen der verschiedensten Vereinsabzeichen durch andere Hörer bisher nicht beanstandet wurde, hätte es auch ~~demokratischen~~ Grundsätzen der Gleichberechtigung nicht entsprochen, wenn einer Gruppe von Hörern das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen auf akademischen Böden verweigert worden wäre.

Die Feier ist trotz eines unverantwortlichen und undemokratischen Versuches einer kleinen Gruppe, den ÖCV den Zugang zur Universität unter Anwendung von Gewalt zu verwehren, dank der Disziplin der Verbandsmitglieder, die sich durch die Provokationen ungeachtet ihrer Überlegenheit nicht zu Vergeltungsmassnahmen hinreissen liessen, in würdigster Form verlaufen.

Bei dieser Sachlage ist ein Anlass, in Hinkunft derartige "Farbenkundgebungen" nicht mehr zuzulassen, nicht gegeben. Ein solches Verbot stünde auch mit der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereins- und Versammlungsfreiheit in Widerspruch.

-.-.-.-